

RSM – the global destination for your audit, tax and consulting needs.



Änderungen des Rechnungslegungsgesetzes 2017

Accounting & Audit Alert

Sehr geehrte Damen und Herren,

Zum 6. Juni 2017 wurde das Gesetz vom 11. Mai 2017 über Wirtschaftsprüfer, Prüfungsgesellschaften und öffentliche Aufsicht (WiPrG-PL) bekannt gemacht. Mit dem Gesetz wurden ca. 50 andere Gesetze geändert und das bisherige Gesetz vom 7. Mai 2009 über Wirtschaftsprüfer und deren Selbstverwaltung, anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und öffentliche Aufsicht aufgehoben.

KSR Zwar ist das neue Gesetz vor allem für Wirtschaftsprüfer und Prüfungsgesellschaften von Bedeutung, aber unter den geänderten Gesetzen gibt es auch das Rechnungslegungsgesetz (RLG). Nachfolgend wurden einige Änderungen in dem Rechnungslegungsgesetz dargestellt, auf welche wir Sie aufmerksam machen möchten, umso mehr, als sie Prüfungen von Jahresabschlüssen für den nach 16. Juni 2016 anfangenden Zeitraum betreffen.

Art. 221 WiPrG-PL weist u.a. auf folgende Änderungen in dem RLG hin:

- Die zu prüfenden Subjekte erstrecken sich ungeachtet der Bilanzsumme und erzielten Erträge auf Niederlassungen von Kreditinstituten, Niederlassungen von Auslandsbanken, Hauptniederlassungen und Niederlassungen von Versicherungs- und Rückversicherungsgesellschaften sowie Niederlassungen von ausländischen Investitionsunternehmen;
- Art. 65 RLG wird aufgehoben, was bedeutet, dass die geprüften Subjekte das Prüfungsurteil und den Prüfungsbericht nicht mehr erhalten werden. Die beiden Dokumente werden durch den neuen Prüfungsbericht ersetzt, der im Art. 83 im Detail geregelt wurde. Somit wurden andere Artikel des Rechnungslegungsgesetzes geändert, darunter z.B. diese, die die Einreichung des bisherigen Prüfungsurteils bei dem zuständigen Gerichtsregister vorsahen (z.B. Art. 69 RLG sah die Pflicht zur Abgabe des Jahresabschlusses samt Prüfungsurteil und Abschrift des Beschlusses über Feststellung des Jahresabschlusses usw. vor);
- Art. 66 RLG wird auf solche Weise geändert, dass er im Falle der obligatorischen (gesetzlichen) Prüfung die Pflicht zum Abschluss des Vertrags über die Prüfung des Jahresabschlusses mit der Prüfungsgesellschaft für einen Zeitraum von zumindest zwei Jahren vorsieht, wobei die Möglichkeit gegeben wird, ihn für weitere Zeiträume von jeweils zumindest zwei Jahren zu verlängern;
- Zum Art. 66 RLG wurde Absatz 5a) hinzugefügt, der die Anwendung solcher Vertragsklauseln in den durch das geprüfte Subjekt abgeschlossenen Verträgen verbietet, welche die Möglichkeit der Wahl einer Prüfungsgesellschaft durch die wählende Behörde auf bestimmte Kategorien bzw. Zusammenstellungen der Prüfungsgesellschaften beschränken;
- In der Zusätzlichen Information zum Jahresabschluss ist das Honorar der Prüfungsgesellschaft für die gesetzliche Prüfung (a) und sonstige Prüfungsdienstleistungen (b) anzugeben.

Andere für die geprüften Subjekte relevante Änderungen, die sich auf die Beziehungen zwischen dem geprüften Subjekt und der Prüfungsgesellschaft auswirken werden, wurden in Art. 134 und 136 RLG geregelt. In diesen Vorschriften wurde auf Folgendes hingewiesen:

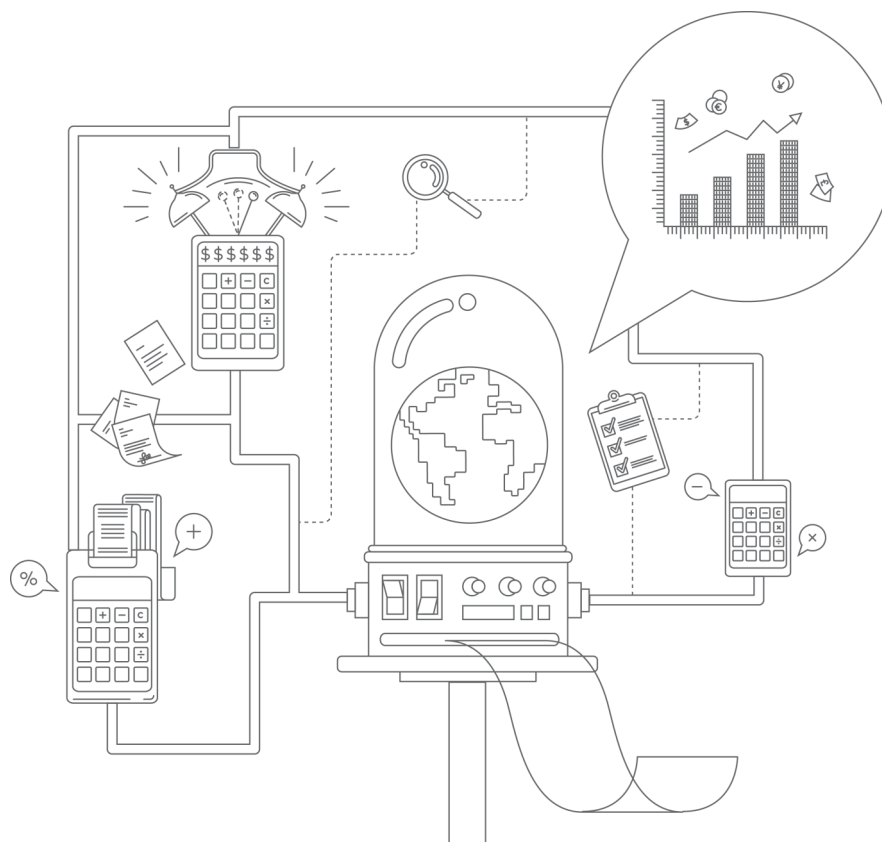
- maximale ununterbrochene Auftragsdauer für die gesetzliche Prüfung des Jahresabschlusses eines Unternehmens von öffentlichem Interesse durch eine Prüfungsgesellschaft bzw. eine andere mit dieser Prüfungsgesellschaft verbundene Prüfungsgesellschaft bzw. durch irgendein Mitglied eines in der Europäischen Union tätigen Netzwerks beträgt 5 Jahre;
- Zusammenstellung der verbotenen Dienstleistungen für eine Prüfungsgesellschaft gegenüber dem Mandanten, der ein Unternehmen von öffentlichem Interesse ist und für welchen die satzungsgemäße Prüfung durch diese Prüfungsgesellschaft durchgeführt wird (u.a. Steuerberatungsdienstleistungen, Beteiligung am Management, Führung der Bücher, Payroll-Dienstleistungen, Rechtsdienstleistungen, Dienstleistungen bezüglich der Internen Revision usw.

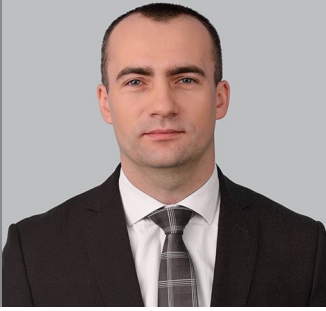
RSM Poland ist Mitglied von RSM, dem sechstgrößten Netzwerk von unabhängigen Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsunternehmen mit mehr als 800 Niederlassungen in mehr als 120 Ländern und über 41.000 weltweit angestellten Fachkräften.

RSM Poland ist auf dem polnischen Markt seit 1991 tätig. In dieser Zeit haben wir großes Wissen und viel Erfahrung gesammelt. Es gelang uns auch, ein einzigartiges Team von hochstqualifizierten Fachkräften zu schaffen.

Unsere Beratungsunternehmen bilden wir gemeinsam mit unseren Mandanten, deren Bedürfnisse im Vordergrund unserer Tätigkeit stehen, deswegen bieten wir ihnen eine umfassende und maßgeschneiderte Betreuung unter einem Dach. Ausschließlich unsere Mandanten entscheiden über das Spektrum von unseren Dienstleistungen und wir unterstützen ihre Entwicklung.

Unsere langjährige Erfahrung zeigt, dass mit solch einer Einstellung der gegenseitige Erfolg sichergestellt wird.





Sollten Sie Interesse an diesem Thema haben, kontaktieren Sie bitte Herrn:

Piotr STASZKIEWICZ

Audit Partner

E: piotr.staszkievicz@rsmpland.pl

M: +48 668 395 587

Wirtschaftsprüfungsabteilung RSM Poland

RSM Poland Audyt S.A.

Droga Dębińska 3b

61-555 Poznań

T: +48 61 8515 766

F: +48 61 8515 786

www.rsmpland.pl

office@rsmpland.pl

[RSM Poland BLOG](#)



Die vorliegende Veröffentlichung darf nicht als juristischer Rat betrachtet werden, denn jeder Einzelfall ist anders und bedarf einer separaten und zuverlässigen Analyse, deswegen übernehmen RSM Poland Spółka Doradztwa Podatkowego S.A. und RSM Poland Audyt S.A. keine Haftung für Nutzung der in dieser Veröffentlichung enthaltenen Informationen, Ratschläge und Hinweise.

© RSM Poland, 2017

25.07.2017

THE POWER OF BEING UNDERSTOOD
AUDIT | TAX | CONSULTING

RSM Poland is a member of the RSM network and trades as RSM. RSM is the trading name used by the members of the RSM network. Each member of the RSM network is an independent accounting and consulting firm which practices in its own right. The RSM network is not itself a separate legal entity in any jurisdiction.

